

# DIS-Praxislabor

## Abschlussbericht der Praxisgruppe „Article-by-Article“

Die Praxisgruppe hat in der Zeit vom 7. September 2021 bis zum 2. Juni 2022 sechs jeweils rund zweieinhalbstündige Arbeitssitzungen abgehalten. In jeder Arbeitssitzung wurde eine vorher bestimmte Anzahl von Artikeln der DIS-SchO diskutiert. Wir hatten die Teilnehmer jeweils mit vorbereitenden Hinweisen versehen und ihnen Gelegenheit gegeben, sich schon vorab zu diesen Hinweisen zu äußern und eigene Kommentare anzubringen. Das Protokoll jeder Arbeitssitzung besteht aus diesen Hinweisen und Kommentaren sowie den Diskussionsbeiträgen im Verlauf der Arbeitssitzung. Die Protokolle („**Protokolle**“) umfassen insgesamt mehr als 200 Seiten.

Zur Vorbereitung der Schlussveranstaltung am 7. Dezember 2022 übermittelten wir den Teilnehmern eine Präsentation („**Präsentation**“), die aus den Top 10-Vorschlägen der Praxisgruppe besteht und ergänzend eine Anzahl weiterer Punkte identifiziert, die bei einer Novellierung der DIS-SchO 2018 in Betracht gezogen werden könnten.

Der nachfolgende Abschlussbericht der Praxisgruppe „Article-by-Article“ enthält- „Article-by-Article“- eine konzentrierte Zusammenfassung der Protokolle und nimmt Bezug auf die Präsentation, deren Inhalt ergänzt und mitunter erweitert oder präzisiert wird.

# Inhalt

Art. 1.2 DIS-SchO .....	3
Art. 4.1 DIS-SchO .....	3
Art. 7.3 Satz 2 DIS-SchO .....	3
Art. 7.5 Satz 1 DIS-SchO .....	3
Art. 7.5 DIS-SchO [Beginn des Schiedsverfahrens hinsichtlich der Widerklage] .....	4
Art. 9.5 DIS-SchO .....	4
Art. 10.2 DIS-SchO .....	4
Art. 14.1 DIS-SchO .....	5
Art. 14.2 DIS-SchO .....	5
Art. 15.1 DIS-SchO .....	5
Art. 15.2 DIS-SchO .....	6
Art. 17 und Art. 18 DIS-SchO .....	6
Art. 19.1 DIS-SchO .....	6
Art. 25.2 DIS-SchO .....	7
Art. 28.3 DIS-SchO .....	7
Art. 29.1 DIS-SchO .....	8
Art. 31 DIS-SchO .....	8
Art. 33.1 DIS-SchO .....	8
Art. 33.3 S. 2 und 3 DIS-SchO .....	8
Art. 34.3 DIS-SchO (Schiedsrichtervertrag) .....	9
Art. 34.3 DIS-SchO (Auslagenvorschuss) .....	11
Art. 34.4 DIS-SchO 2018 .....	11
Art. 36.2 DIS-SchO .....	12
Art. 37 DIS-SchO .....	13
Art. 44.2 DIS-SchO .....	13
Anlage 1 (Geschäftsordnung) .....	14
Anlage 2 (Kostenordnung) .....	14
Ziffer 1.3 .....	14
Ziffer 2.2 .....	14
Ziffer 2.6 .....	15
Ziffer 2.7 .....	15
Anlage 5 (DIS-ERGeS) .....	15
Art. 1.2 DIS-ERGeS .....	15
Art. 2.1 DIS-ERGeS .....	15

## Art. 1.2 DIS-SchO

Aus dem Teilnehmerkreis wurde angeregt, den Regelungsgehalt der Bestimmung in die Musterschiedsklausel aufzunehmen. DIS-Verfahrenspraxis: Die DIS weist auf die Vorteile der DIS-SchO 2018 hin, administriert aber nach den 1998-Regeln, sofern es eine dahingehende Parteivereinbarung gibt.

Da die DIS in den wenigen nach Inkrafttreten der DIS-SchO 2018 vorgekommenen Fällen Verfahren nach der vereinbarten DIS-SchO 1998 administriert hat, ist das Thema nicht wirklich praxisrelevant und wird sich mit zunehmendem Zeitablauf erledigen. Eine Aufnahme des Regelungsgehalts von Art. 1.2 in die DIS-Musterschiedsklausel erscheint deshalb entbehrlich.

## Art. 4.1 DIS-SchO

Während die deutsche Version bestimmt, dass der DIS „*alle Schriftstücke der Parteien und des Schiedsgerichts*“ in der bezeichneten Weise zu übermitteln sind, beschränkt sich die englische Version auf Schriftstücke, die an die DIS gerichtet sind („*all Submissions of the parties and the arbitral tribunal to the DIS*“). „Schriftstücke“ sind definiert in Art. 3.2.

In der Praxisgruppe wurde diskutiert, ob die Bestimmung nur die Art der Übermittlung von Schriftstücken betrifft („wie“), und zwar nur von solchen, die an die DIS gerichtet sind, oder auch die Art der Übermittlung von Schriftstücken ohne Rücksicht darauf, ob diese an die DIS oder andere Verfahrensbeteiligte gerichtet sind („ob“). Letzteres ergibt sich aus dem Wortlaut der deutschen Version, die die meisten Teilnehmer auch für sachgerecht halten. Denn sowohl für die Durchsicht des Schiedsspruchs gemäß Art. 39.3 und als auch für die Festsetzung der Schiedsrichterhonorare gemäß Art. 34.4 und Ziff. 2.5 Kostenordnung brauche die DIS eine „Schattenakte“. Dementsprechend müsste die englische Version des Art. 4.1 angepasst werden.

## Art. 7.3 Satz 2 DIS-SchO

Die Fristverlängerung „vorläufig bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts über die Fristverlängerung“ führt auf der Beklagtenseite zu Unsicherheit, weil in Betracht zu ziehen ist, dass das Schiedsgericht die von der DIS nur vorläufig gewährte Fristverlängerung auch verkürzen könnte.

Die Mitglieder der Praxisgruppe würden deshalb die folgende Formulierung bevorzugen:

*„Sofern das Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist, verlängert die DIS die Frist zunächst vorläufig bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts über eine weitergehende Fristverlängerung.“*

## Art. 7.5 Satz 1 DIS-SchO

Die Praxisgruppe weist auf die Diskrepanz zwischen der deutschen Formulierung „*soll*“ und der englischen Formulierung „*shall, when possible,*“ hin. Da beide Fassungen der DIS-SchO als gleichrangig gelten, sollte die englische Fassung angepasst werden, also etwa:

*„shall, in principle,“*.

## Art. 7.5 DIS-SchO [Beginn des Schiedsverfahrens hinsichtlich der Widerklage]

Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen das Schiedsverfahren hinsichtlich der Widerklage beginnt und die Widerklage damit schiedshängig wird, ist weder in Art. 7.5 noch an anderer Stelle der DIS-SchO geregelt. Anders als in § 10.1 DIS-SchO 1998 findet sich kein Verweis auf die für den Beginn des Verfahrens bei Erhebung einer Schiedsklage maßgebliche Bestimmung. Im Hinblick auf ihren Gegenstand ist die Widerklage aber eine selbständige Klage mit eigenem Streitgegenstand, für die deshalb das Schiedsverfahren unabhängig vom Beginn des Verfahrens durch Erhebung der Schiedsklage beginnen muss. Da nach Art. 7.6 Satz 2 und Art. 7.7 Satz 2 das Schiedsverfahren „hinsichtlich der Widerklage“ beendet werden kann, muss es hinsichtlich der Widerklage auch begonnen haben.

Zur Klarstellung sollte ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden (vgl. *Theune* in: Schütze, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2018, DIS-SchO Art. 7 Rn. 8, *Gerstenmaier* in: Flecke-Giammarco/Boog/Elsing/Heckel/Meier, The DIS Rules – An Article-by-Article Commentary, 2020, Art. 7, Rn. 38):

*„Für den Beginn des Schiedsverfahrens hinsichtlich der Widerklage gilt Art. 6 sinngemäß.“*

## Art. 9.5 DIS-SchO

Art. 9.5 DIS-SchO bestimmt, dass die DIS den Parteien die Erklärungen und etwaige Offenlegungen gemäß Art. 9.3 und 9.4 übermittelt und eine Frist zur Stellungnahme setzt. Nach Inkrafttreten der DIS-SchO 2018 hatte sich bei der DIS die Praxis entwickelt, dass dies nur dann geschah, wenn die als Schiedsrichter zu bestellende Person parteibenannt oder- bei der Benennung des Vorsitzenden- von den Mitschiedsrichtern benannt worden war, nicht jedoch dann, wenn die Schiedsrichterauswahl ersatzweise durch den Ernennungsausschuss erfolgte. In letzteren Fällen erfolgten Schiedsrichterauswahl und Bestellung also ohne vorherige Mitteilung der Erklärungen und Offenlegungen gemäß Art. 9.3 und 9.4 an die Parteien.

Diese vielfach beanstandete Praxis hat die DIS zwischenzeitlich geändert. Das ist nach überwiegender Meinung der Teilnehmer auch sachgerecht. Zum einen lässt Art. 9.5 keine Differenzierung zwischen den Erklärungen parteibenannter oder vom Ernennungsausschuss ausgewählter Schiedsrichter erkennen. Zum anderen ermöglicht die Anhörung den Parteien, Bedenken gegen den vom Ernennungsausschuss ausgewählten Kandidaten- wie bei der Schiedsrichterbenennung- vor dessen Bestellung geltend zu machen. Dadurch wird vermieden, dass sich eine Partei veranlasst sehen könnte, den Schiedsrichter unmittelbar nach dessen Bestellung zum Ziel eines Ablehnungsantrags zu machen.

## Art. 10.2 DIS-SchO

Folgendes ist festzuhalten: Es gibt keine interne Richtlinie des DIS-Rats, dass einem Antrag auf Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter nur unter einer bestimmten Streitwertschwelle stattgegeben wird. Der DIS-Rat trifft diesbezüglich stets eine Einzelfallentscheidung.

## Art. 14.1 DIS-SchO

Die Praxisgruppenleiter halten die englische Version („*the arbitration shall henceforth be conducted by the arbitral tribunal*“) für praxisgerechter, weil sich diese auf das Betreiben des Schiedsverfahrens und nicht auf dessen Leitung bezieht. Dies vor dem Hintergrund, dass völlig unklar ist, wie die „Leitung“ des Schiedsverfahrens durch das Schiedsgericht funktionieren soll, wenn die Schiedsrichter an verschiedenen Orten Europas oder der Welt tätig sind.

Deshalb sollte es am Ende von Art. 14.1 besser wie folgt heißen:

*„..., dass von nun an das Schiedsgericht das Verfahren betreibt.“*

## Art. 14.2 DIS-SchO

Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art von Entscheidungen ist auch nicht ansatzweise erkennbar. Nach überwiegender Auffassung der Praxisgruppe gelten Art. 14.2 Satz 1 und Satz 2 deshalb unterschiedslos für jede Entscheidung der Schiedsrichter im Schiedsverfahren, also sowohl für spruchrichterliche Entscheidungen als auch für Verfahrensentscheidungen jedweder Art; letzteres ohne Rücksicht darauf, ob diese Außenwirkung haben (z. B. Entscheidungen über Verfahrensanträge) oder der internen Verfahrensorganisation des Schiedsgerichts dienen (z. B. die Entscheidung, welche Frage überhaupt einer Abstimmung bedarf und welcher Abstimmungsmodus etwa dann gelten soll, wenn die Schiedsrichter über die Höhe des einem Kläger zuzusprechenden Betrages unterschiedlicher Meinung sind).

Vorsorglich sollte klargestellt werden, dass „*Entscheidungen des Schiedsgerichts*“ auch Verfahrensentscheidungen jedweder Art sind und „*mit Stimmenmehrheit*“ erfolgen und hilfsweise durch Stichtscheid des Vorsitzenden getroffen werden können.

## Art. 15.1 DIS-SchO

Abweichend von § 18.1 DIS-SchO 1998 führt die DIS-SchO 2018 die Gründe für eine Schiedsrichterablehnung nicht mehr explizit auf. Stattdessen heißt es in Art. 15.1 DIS-SchO nunmehr wie folgt: „*Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass er eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß Artikel 9.1 nicht erfüllt, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Artikel 15.2 zu stellen.*“ Zu den Voraussetzungen gemäß Art. 9.1 DIS-SchO gehören insbesondere die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit des Schiedsrichters. Muss der Antragsteller hiernach, wie der Wortlaut von Art. 15.1 DIS-SchO dies nahelegt, das Fehlen der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit nachweisen? Oder genügt es, wie bei der Offenlegung gemäß Art. 9.4 DIS-SchO, die Tatsachen und Umstände darzulegen, aus denen sich bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit ergeben?

Da wegen der Voraussetzungen einer Ablehnung keine Zweifel bestehen sollten, ist zu erwägen, Art. 15.1 klarer zu fassen, etwa wie folgt:

*„Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass dieser von den Parteien vereinbarte Voraussetzungen nicht erfüllt oder dass bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen, hat einen Ablehnungsantrag gemäß Art. 15.2 zu stellen.“*

## Art. 15.2 DIS-SchO

Es ist diskutiert worden, ob ein Ablehnungsantrag auch auf Gründe gestützt werden kann, die der ablehnenden Partei schon vor Bestellung des Schiedsrichters bekannt gewesen sind, die sie jedoch in ihrer Stellungnahme nach Art. 9.5 nicht geltend gemacht hat. Dem steht zwar die 14 Tage-Frist nach Art. 15.2 Satz 2 nicht entgegen, da vor der Bestellung kein Ablehnungsantrag gestellt werden kann. Der Ablehnungsantrag hat aber die Mitteilung zu enthalten, wann der Antragsteller von den Umständen, auf die er die Ablehnung stützt, Kenntnis erlangt hat. Sollte sich dabei herausstellen, dass dies bereits bei seiner Anhörung nach Art. 9.5 der Fall gewesen ist, wäre klar, dass er durch frühzeitige Geltendmachung seiner Bedenken eine Bestellung hätte verhindern können. Er würde folglich Gefahr laufen, dass der DIS-Rat den Ablehnungsantrag als rechtsmissbräuchlich zurückweist.

Einvernehmen besteht darüber, dass eine Partei einen Ablehnungsantrag nach Art. 15 auch auf die im Bestellungsverfahren ohne Erfolg geltend gemachten Gründe stützen darf. Dies folgt schon daraus, dass über die Bestellung der DIS-Ernennungsausschuss und über den Ablehnungsantrag der DIS-Rat entscheidet. Hierfür sprechen auch Gründe der Verfahrenseffizienz, da § 1037 Abs. 3 ZPO bei erfolgloser Schiedsrichterablehnung zwingend die Möglichkeit einer staatsgerichtlichen Überprüfung eröffnet und es als sicher gelten kann, dass das OLG alle Ablehnungsgründe prüfen wird.

## Art. 17 und Art. 18 DIS-SchO

In der Praxisgruppe ist erwogen worden, die DIS-Musterschiedsklausel um einen optionalen Baustein oder einen Hinweis zu ergänzen, um Mehrvertrags- und Mehrparteienverfahren zu erleichtern.

Ein Hinweis könnte etwa wie folgt lauten:

*„Für den Fall, dass bei Abfassung der Schiedsvereinbarung bereits absehbar ist, dass es zu Mehrvertrags- oder Mehrparteienverfahren i.S.v. Art. 17 und/oder Art. 18 DIS-SchO kommen könnte, ist zu erwägen, die Schiedsvereinbarung dahingehend zu ergänzen, dass Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehreren Verträgen ergeben, und/oder Ansprüche zwischen mehr als zwei Parteien in einem einzigen Schiedsverfahren zu behandeln sind.“*

## Art. 19.1 DIS-SchO

Die Mitglieder der Praxisgruppe sind einhellig der Meinung, dass das von Art. 19.1 für eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei eröffnete Zeitfenster insbesondere deshalb zu eng ist, weil sich das Bedürfnis einer einheitlichen Streitentscheidung erst nach der ersten Bestellung eines Schiedsrichters ergeben kann.

Eine Schiedsklage gegen eine zusätzliche Partei sollte deshalb auch nach der „Bestellung eines Schiedsrichters“ zumindest bis zur ersten Verfahrenskonferenz möglich sein, „[...], sofern sich die zusätzliche Partei mit den bereits erfolgten Schiedsrichterbestellungen einverstanden erklärt.“

## Art. 25.2 DIS-SchO

Art. 25.2 DIS-SchO eröffnet dem Schiedsgericht die Möglichkeit, vorläufige und sichernde Maßnahmen ex parte anzuordnen, also ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, „*wenn andernfalls der mit dem Antrag verfolgte Zweck gefährdet werden könnte*“. Das wirft die Frage auf, ob eine ex parte-Verfügung überhaupt jemals geeignet sein kann, eine Gefährdung des Schutz- oder Sicherungszwecks zu verhindern. Denn nach Art. 25.2 S. 2 DIS-SchO hat das Schiedsgericht dem Antragsgegner spätestens mit der Anordnung der Maßnahme die Antragschrift zu übermitteln und unverzüglich rechtliches Gehör zu gewähren. Wenn und sobald dies geschieht, also noch vor Beginn oder während des staatsgerichtlichen Verfahrens auf Vollziehungszulassung gemäß § 1041 Abs. 2 ZPO, könnte der Antragsgegner vollendete Tatsachen schaffen und damit das Erreichen, was mit einer ex parte-Verfügung angeblich verhindert werden kann.

Ex parte-Anordnungen könnten möglicherweise wegen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht gemäß § 1041 Abs. 2 ZPO vollzogen werden. Insofern wird in der Literatur auf verfassungsrechtliche Bedenken hingewiesen. Instrukтив und überzeugend Gaier, SchiedsVZ 2021, 7 ff., Resümee (S. 12): *„Die Verpflichtung des Schiedsgerichts zur Gewährung rechtlichen Gehörs steht ex-parte-Eilmaßnahmen immer dann entgegen, wenn zur Durchsetzung eine Vollziehbarkeitserklärung nach § 1041 Abs. 2 ZPO erforderlich ist. Werden gleichwohl schiedsrichterliche Eilmaßnahmen ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei erlassen, so können diese selbst bei nachträglicher Gewährung rechtlichen Gehörs als Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf prozessuale Waffengleichheit und damit als ordre-public-Verstoß angesehen werden. In diesen Fällen ist die Vollziehbarerklärung der Eilmaßnahme nach § 1041 Abs. 2 ZPO zu verweigern bzw. nach § 1041 Abs. 3 ZPO aufzuheben.“*

Vor diesem Hintergrund ist eine Streichung von Art. 25.2 zu erwägen, sofern es nicht gelingen sollte, die beschriebenen Bedenken auszuräumen.

## Art. 28.3 DIS-SchO

In der Praxisgruppe wurde der Hintergrund der in Art. 28.3 Satz 3 getroffenen Regelung diskutiert.

Hatte ein durch das Schiedsgericht bestellter Sachverständiger seine Offenlegungspflichten mit dem Ergebnis verletzt, dass er nicht während des Schiedsverfahrens wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden konnte, waren Ablehnungsgründe nach der früheren Rechtsprechung des BGH im Vollstreckbarerklärungs- oder Aufhebungsverfahren nur ausnahmsweise zu berücksichtigen, nämlich nur in Fällen besonders schwerwiegender und eindeutiger Befangenheit. Diese Rechtsprechung hat der BGH in seinem Beschluss vom 02.05.2017 ausdrücklich aufgegeben (BGH SchiedsVZ 2017, 317 Leitsatz und Rn. 46): *„Hat eine Person, die zum Sachverständigen bestellt werden soll oder bestellt worden ist, nicht alle Umstände offengelegt, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können, entspricht das schiedsrichterliche Verfahren nicht den Bestimmungen der §§ 1049 Abs. 3, 1036 Abs. 1 ZPO. Dieser Verfahrensverstoß hat sich in der Regel im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO auf den Schiedsspruch ausgewirkt, wenn der Schiedsspruch auf dem Gutachten des Sachverständigen beruht und die vom Sachverständigen zu offenbarenden Gründe zu seiner Ablehnung ausgereicht hätten, weil sie berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen (Aufgabe von BGH, Urteil vom 4. März 1999 – III ZR 72/98, BGHZ 141, 90, 95) [...] In diesem Fall ist der Schiedsspruch aufzuheben, wenn er auf dem Gutachten des Sachverständigen beruht.“*

Art. 28.3 Satz 3 sollte noch klarer und prägnanter formuliert werden. Es sollte deutlich werden, dass das Schiedsgericht zu bestellende Sachverständige vor der Bestellung mit großer Genauigkeit und Stringenz nach deren bisherigen Kontakten zu den Schiedsparteien und mit diesen verbundenen Unternehmen zu befragen hat. Dies könnte zur Vermeidung von Aufhebungsrisiken frühzeitig in den „Expert Terms of Reference“ geschehen. Zumindest sollte die Vorschrift bestimmen, dass ein den Erklärungen nach Art. 9.3/9.4 nachgebildetes Dokument mit allen bisherigen Kontakten zu den Schiedsparteien und mit diesen verbundenen Unternehmen zu erstellen ist.

## Art. 29.1 DIS-SchO

Die Mitglieder der Praxisgruppe sind ganz überwiegend der Meinung, dass eine „*mündliche Verhandlung*“ nicht die physische Präsenz aller Verfahrensbeteiligten erfordert, sondern auch mit Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden darf. Eine dahingehende Klarstellung erscheint entbehrlich.

## Art. 31 DIS-SchO

Art. 31 führt nach dem Vorbild von Art. 27 ICC-Rules das Instrument einer Schließung des Verfahrens ein und ersetzt damit § 31 DIS-SchO 1998, der bestimmte, dass das Schiedsgericht eine Frist für den abschließenden Vortrag der Parteien setzen kann, wenn diese „*nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vortrag hatten*“. Einer solchen Fristsetzung bedarf es nun nicht mehr, da die Voraussetzungen für den Erlass einer Schlussverfügung in Art. 31 genannt sind.

Unterschiedliche Meinungen bestanden wegen der im Hinblick auf Art. 37 Satz 1 relevanten Frage, ob zu den „*letzten zugelassenen Schriftsätzen*“ auch Kostenschriftsätze gehören. „Schriftsatz“ ist im deutschen Text der DIS-SchO nicht definiert. Art. 3.2 definiert aber „*Schriftstücke*“ zu denen „*alle weiteren Schriftsätze und schriftlichen Mitteilungen der Parteien*“ gehören, folglich auch Kostenschriftsätze. Zur Vermeidung von Unklarheiten könnte das Schiedsgericht formulieren:

*„declares the proceedings closed with the exception of two rounds of cost submissions“.*

## Art. 33.1 DIS-SchO

Diskutiert wurde die Frage, was Satz 2 mit „vorläufigen Entscheidungen“ meint. Eher „teilweise“ [aber endgültig] oder tatsächlich vorläufig, also später noch abänderbar? Dass Letzteres richtig ist, ergibt sich zum einen aus der Entstehungsgeschichte („finale“ Entwurfsfassung Nov. 2017) und zum anderen daraus, dass auch Teilentscheidungen endgültige Entscheidungen sein können, also bereits von Satz 1 erfasst werden. Typischer Fall einer vorläufigen Entscheidung: vorläufige Tragung der Kosten und Auslagen eines vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen zu gleichen Teilen vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

## Art. 33.3 S. 2 und 3 DIS-SchO

Abweichend von § 35.2 Satz 1 DIS-SchO 1998, demzufolge grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hatte, sind nun die Umstände, die das Schiedsgericht für maßgeblich hält, bei der Kostenentscheidung entscheidend. Abgesehen von



dem in Satz 3 enthaltenen „Spurenelement“, dass das Schiedsgericht den Ausgang berücksichtigen kann, ist die Kostenentscheidung nun nahezu vollständig von dem objektiven Kriterium des Obsiegens oder Unterliegens abgekoppelt worden. Das schafft fraglos große Flexibilität. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob das ein Fortschritt oder ob zu besorgen ist, dass sich künftig Kostenentscheidungen in DIS-Verfahren durch eine von den Parteien wenig geschätzte Beliebigkeit auszeichnen werden.

Nach Satz 3 kann das Schiedsgericht bei Ausübung seines Ermessens den Ausgang des Verfahrens berücksichtigen (ebenso die englische Version: „may include the outcome“). Es dürfte den Ausgang des Verfahrens also auch unberücksichtigt lassen. Vorzuziehen wäre die Formulierung, dass das Schiedsgericht den Ausgang des Verfahrens zu berücksichtigen hat (ebenso: „Such circumstances shall include the outcome of the arbitration ...“). Denn berücksichtigen heißt nichts anderes als ins Auge fassen und schließt keineswegs aus, im Ergebnis andere Umstände für gewichtiger zu halten.

### Art. 34.3 DIS-SchO (Schiedsrichtervertrag)

Art. 34.3 Satz 1 und Satz 3 bestimmen: „[1] Die DIS zahlt die Honorare [...] der Schiedsrichter nach Beendigung des Schiedsverfahrens. [...] [3] Honorare [...] und Honorarvorschüsse zahlt die DIS aus der Kostensicherheit gemäß Artikel 35.1.“

Das führt zu der Frage, ob die DIS nur Zahlstelle oder auch Honorarschuldnerin ist. Das hängt davon ab, wer die Hauptpflichten des Schiedsrichtervertrages zu erfüllen hat. Das ist einerseits sicher der Schiedsrichter, der verpflichtet ist, den Streit der Parteien nach Maßgabe der Schiedsvereinbarung in einem geordneten, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren einer alsbaldigen Erledigung zuzuführen. Und andererseits? Die Hauptpflicht der anderen Partei des Schiedsrichtervertrages besteht darin, die Gegenleistung in Gestalt des Schiedsrichterhonorars zu erbringen. Folglich kann nur derjenige Vertragspartner des Schiedsrichters sein, gegen den sich der Vergütungsanspruch des Schiedsrichters richtet und der demgemäß Honorarschuldner ist. Bei *ad hoc*-Verfahren und bei nach der DIS-SchO 1998 geführten Schiedsverfahren sind dies fraglos die Schiedsparteien. Gilt dies auch für Verfahren unter Geltung der DIS-SchO 2018?

Dass dies nicht der Fall ist, hat *Ulrich Theune* – im Anschluss an *Schlosser* und *Geimer* – in einer ausführlichen Untersuchung dargelegt und insbesondere damit begründet, dass nur die DIS mit der Honorarzahlung in Verzug geraten und auf Zahlung von Schiedsrichterhonoraren in Anspruch genommen werden könnte. Erhöbe ein Schiedsrichter stattdessen Zahlungsklage gegen die Schiedsparteien, würden diese zu Recht einwenden, dass sie nicht passivlegitimiert seien, weil sie nach Art. 35.1 DIS-SchO 2018 Zahlungen nur zur Bildung der Kostensicherheit zu erbringen hätten; ihre Verpflichtung, für die Schiedsrichterhonorare Sicherheit zu leisten, hätten sie durch Leistung der Kostensicherheit vollen Umfangs erfüllt. Hieraus folge, dass unter Geltung der DIS-SchO 2018 nur die DIS Honorarschuldnerin sein könne und folglich der Schiedsrichtervertrag – anders als in der Vergangenheit – nicht mehr von jedem Schiedsrichter mit allen Parteien, sondern mit der DIS abgeschlossen werde, und zwar als echter Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Schiedsparteien, weil gemäß § 328 Abs. 1 BGB nur diese berechtigt sind Leistung an sich zu verlangen (vgl. zu den Einzelheiten *Theune*, *SchiedsVZ* 2021, 177, 191 ff.).

Schon aus zeitlichen Gründen konnten die aus dieser Konzeption resultierenden Fragen nicht vertieft diskutiert werden. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die aus dem Teilnehmerkreis geäußerten Bedenken anzusprechen und kurz zu kommentieren.

- (1) Die Konstruktion eines Schiedsrichtervertrages zwischen Schiedsrichter und DIS als Vertrag zugunsten der Parteien erscheine gekünstelt. Es solle deshalb dabei bleiben, dass der Schiedsrichtervertrag wie bisher als Vertrag zwischen Schiedsrichter und Parteien zustande kommt.

Kommentar: Unbeantwortet bleibt die Frage, wie er in dieser Weise zustande kommen könnte. Denn unter Geltung der DIS-SchO 2018 ist nichts dafür ersichtlich, was auf einen Willen der Schiedsparteien und der Schiedsrichter schließen ließe, der DIS Vollmacht zum Abschluss eines Schiedsrichtervertrages zu erteilen. Auch nach dem objektiven Erklärungswert ihres Auftretens ist nicht ansatzweise zu erkennen, dass die DIS etwa die Absicht haben könnte, Schiedsrichter und Schiedsparteien beim Abschluss eines Schiedsrichtervertrages zu vertreten.

- (2) Wenn man die DIS als Partei des Schiedsrichtervertrages ansehe, passe das nicht damit zusammen, dass die Parteien nach Ziffer 6.2 Kostenordnung auch zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet seien.

Kommentar: Die Umsatzsteuer ist nicht Teil der Kostensicherheit. Vielmehr erhebt die DIS einen Zuschlag zur Kostensicherheit, um die Erstattung der Umsatzsteuer (technisch) zu erleichtern. Das ändert nichts daran, dass die Erstattung ausschließlich im Verhältnis zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern vorzunehmen ist (Ziffer 6.2 S. 2 Kostenordnung). Das ist auch folgerichtig, da nur die Parteien gemäß § 328 Abs. 1 BGB Leistung an sich verlangen können, folglich Leistungsempfänger und damit Umsatzsteuerschuldner sind. Dementsprechend fakturieren die Schiedsrichter an die Parteien.

- (3) Müssten die Parteien dann nicht etwaige Schadensersatzansprüche wegen schiedsrichterlicher Fehlleistungen gegenüber der DIS erheben?

Kommentar: Nein, denn solche Ansprüche entstehen im Vollzugsverhältnis des Vertrages zugunsten Dritter zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern, die als Leistungsverpflichtete gemäß § 280 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 286 und 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB haften. Die DIS kann folglich nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

- (4) Sehe man die DIS als Honorarschuldner an, trage diese ein hohes wirtschaftliches Risiko.

Kommentar: Nein, da die DIS die nach Art. 35.1 zu bildende Kostensicherheit jederzeit so bemessen kann, dass sie den Gesamtbetrag der anfallenden Honorare und Auslagen vollständig abdeckt (Art 35.6 und 34.2). Da der DIS-Rat das Schiedsverfahren sowohl vor als auch nach Konstituierung des Schiedsgerichts jederzeit beenden kann, wenn die Parteien die eingeforderten Sicherheiten nicht vollständig erbracht haben (Art. 35.5, 42.5), wird die DIS nicht mit einem wirtschaftlichen Risiko belastet.

- (5) Die DIS hätte das Risiko einer Insolvenz ihrer Bank zu tragen.

Kommentar: Dieses eher theoretische Risiko ließe sich versichern.

- (6) Als Honorarschuldnerin müsste die DIS ihre Honorarverpflichtungen gegenüber den Schiedsrichtern passivieren.

Kommentar: Im Gegenzug könnte sie die erhaltenen Sicherheiten, aus denen sie die Honorare bestimmungsgemäß begleicht, aktivieren.

Die Frage, wie und zwischen welchen Parteien der Schiedsrichtervertrag unter Geltung der DIS-SchO 2018 zustande kommt, ist in vielfacher Hinsicht praxisrelevant. Es wird im Anschluss an das Praxislabor zu prüfen sein, ob die dargestellte Konzeption (Vertragsverhältnis zwischen

Schiedsrichter und DIS als Vertrag zugunsten der Parteien) geeignet ist, die wegen der Verwaltung der Kostensicherheit mit der Bafin entstandenen Probleme einer praxisnäheren Lösung zuzuführen.

### Art. 34.3 DIS-SchO (Auslagenvorschuss)

In der Fassung der DIS-SchO 2018, die als Beilage zu Heft 1/2018 der SchiedsVZ veröffentlicht worden ist, lautete Satz 2 noch folgendermaßen: „Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Vorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet.“ Das bezog sich auf die in Art. 34.3 Satz 1 genannten Honorare und Auslagen. Nunmehr bestimmt Satz 2: „Der DIS-Rat kann auf Antrag des Schiedsgerichts einen Honorarvorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Standes des Verfahrens für angemessen erachtet.“ Ein Auslagenvorschuss ist nicht mehr vorgesehen.

Die Mitglieder der Praxisgruppe sind einhellig der Meinung, dass Handlungsbedarf besteht, da die Regelung, dass Auslagen der Schiedsrichter ausnahmslos erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens erstattet und Auslagenvorschüsse nicht vorgesehen sind, als bürokratisch, praxisfern und unbillig angesehen wird.

Die Praxisgruppenleiter schlagen vor, Art. 34.3 S. 2 DIS-SchO- in Anlehnung an die Erstveröffentlichung der DIS-SchO 2018- wie folgt zu fassen:

*„Der DIS-Rat kann auf Antrag eines Schiedsrichters einen Vorschuss in der Höhe gewähren, die er unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes für angemessen erachtet.“*

Vor dem Hintergrund von Satz 1 könnte das dann auch ein Auslagenvorschuss sein. Es erscheint entbehrlich, in Satz 2 die Erstattung bereits entstandener Auslagen explizit anzusprechen, da das, was für Auslagenvorschüsse gilt, *a fortiori* für die Auslagenerstattung zu gelten hat.

### Art. 34.4 DIS-SchO 2018

Dr. Klaus Gerstenmaier berichtete aus der Praxis des DIS-Rats. Bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare nach Art. 34.4, die mehr als die Hälfte der Entscheidungen des DIS-Rats ausmacht, seien der Stand des Verfahrens und der Zeitaufwand des Schiedsgerichts die wichtigsten Faktoren. Für den Zeitaufwand gehe die DIS davon aus, dass die von den Schiedsrichtern gemachten Angaben richtig sind. Genauere Aufzeichnungen, etwa detaillierte Timesheets, würden nicht verlangt. Beiträge des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung würden berücksichtigt. Es gebe keine pauschalen Abschläge vom Regelhonorar für bestimmte Situationen der vorzeitigen Verfahrensbeendigung, etwa den Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Da abweichende Honorarvereinbarungen zwischen Parteien und Schiedsrichtern unzulässig sind (Art. 34.2 S. 2), sehe sich der DIS-Rat an honorarrelevante Abreden nicht gebunden, ziehe sie jedoch in Betracht.

Die Mitglieder der Praxisgruppe beanstanden, dass der Zeitaufwand des Schiedsgerichts und dessen Beitrag zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung – anders als für eine Honorarerhöhung in Fällen besonderer Komplexität gemäß Ziff. 2.5 Kostenordnung – in Art. 34.4 nicht ausdrücklich als Ermessenskriterien für die Honorarfestsetzung genannt sind. Was für eine Honorarerhöhung relevant sei, dürfe aber bei konsistenter Auslegung für eine

Honorarermäßigung, um dies es in Art. 34.4 der Sache nach geht, nicht außer Betracht bleiben. Zum einen sei das Schiedsgericht nach Art. 26 DIS-SchO gehalten, in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Zum anderen verursachten Anstrengungen des Schiedsgerichts, auch und gerade durch detaillierte Darlegung einer vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage den Abschluss eines Vergleichs zu ermöglichen, mitunter nicht nennenswert weniger Arbeit als die Begründung eines streitigen Endschiedsspruchs. Schließlich könnten sich Schiedsrichter veranlasst sehen, von ernsthaften Vergleichsbemühungen abzusehen, wenn der Abschluss eines Vergleichs mit anschließendem Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut per Saldo nur zu einer Honorarkürzung führen würde.

Nach der derzeitigen Praxis berücksichtigt der DIS-Rat bei der Honorarfestsetzung nach Art. 34.4 auch den Zeitaufwand der Schiedsrichter und den Beitrag des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung.

Die Praxisgruppe ist einhellig der Meinung, dass dies – wie in Ziffer 2.5 Kostenordnung für den Fall der Honorarerhöhung – auch im Text der Bestimmung zum Ausdruck kommen sollte. Art. 34.4 S. 2 DIS-SchO sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

*„Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand des Verfahrens sowie den Zeitaufwand und die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit sowie den Beitrag des Schiedsgerichts zur Förderung einer einvernehmlichen Streitbeilegung.“*

## Art. 36.2 DIS-SchO

Nach Art. 36.1 werden die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren auf Grundlage des Streitwerts berechnet. Art. 36.2 bestimmt, dass das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien den Streitwert festsetzt. Das klingt einfach und war es auch, bis nach Erstveröffentlichung der DIS-SchO 2018 im Februar 2018 die neue Kostenordnung (Anlage 2) verabschiedet worden ist. Denn immer dann, wenn eine Widerklage oder eine Klage gegen eine zusätzliche Partei erhoben wird, gibt es nicht nur einen Streitwert, sondern mehrere Streitwerte.

Bei der Festsetzung des für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare maßgeblichen Streitwerts sind keine Veränderungen zu verzeichnen. Die Teilstreitwerte von Klage, Widerklage und Klage gegen eine zusätzliche Partei werden addiert und bilden so den für die Honorarberechnung maßgeblichen Gesamtstreitwert (Ziffer 2.2 Kostenordnung). Nicht anders liegt es bei dem für die Bearbeitungsgebühren maßgeblichen Streitwert, wenn keine Widerklage und keine Klage gegen eine zusätzliche Partei erhoben werden.

Wenn aber Letzteres der Fall ist, ändert sich das Bild grundlegend. Dann wird für die Berechnung der Bearbeitungsgebühren nicht mehr ein Gesamtstreitwert durch Addition der Teilstreitwerte gebildet. Stattdessen sind der Streitwert für die Klage, Widerklage und Klage gegen eine zusätzliche Partei und die entsprechende Bearbeitungsgebühr je separat zu ermitteln (Ziffer 3.2 Kostenordnung). Die gesamten Bearbeitungsgebühren setzen sich dann aus der Summe der jeweiligen Teilbearbeitungsgebühren zusammen. Per Saldo sind demgemäß bis zu vier Streitwerte zu ermitteln:

- (1) Für die Berechnung der Schiedsrichterhonorare der durch Addition gebildete Gesamtstreitwert.
- (2) Für die Berechnung der Bearbeitungsgebühren

- (i) der Streitwert der Klage,
- (ii) der Streitwert der Widerklage und
- (iii) der Streitwert der Klage gegen eine zusätzliche Partei.

Wenn auch zu bezweifeln ist, dass eine derartige „Diversifikation“ bei Redaktion von Art. 36.2 hätte vorhergesehen werden können, lässt sich mit hinreichender Klarheit aus Art. 36.3 Satz 3 ableiten, dass das Schiedsgericht im vorgenannten Fall nicht nur einen Streitwert, sondern vier Streitwerte festzusetzen hat. Denn wenn dort festgehalten wird, dass die Entscheidung des DIS-Rats bei Überprüfung der schiedsgerichtlichen Streitwertfestsetzung nur der Bestimmung der Berechnungsgrundlage für die Kostensicherheit und die Bearbeitungsgebühren dient, muss auch das Schiedsgericht als berechtigt und verpflichtet angesehen werden, alle Streitwerte festzusetzen, die dem DIS-Rat zum Zwecke der Überprüfung zugeführt werden könnten.

Aus Sicht der Praxisgruppenleiter sollte geprüft werden, ob sich die Festsetzung verschiedener Streitwerte für die Bemessung der Bearbeitungsgebühren dadurch vermeiden ließe, dass sich die Bearbeitungsgebühren bei Widerklagen und Klagen gegen eine zusätzliche Partei jeweils um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen. Auch auf diese Weise könnte dem erhöhten Administrationsaufwand Rechnung getragen werden.

## Art. 37 DIS-SchO

Einigkeit besteht darüber, dass es im Effizienzinteresse sachgerecht ist, einen gewissen Beschleunigungsdruck auf die Schiedsrichter auszuüben, und dass dies auch durch die Androhung einer Honorarkürzung geschehen kann. Die Praxisgruppenmitglieder sind aber einhellig der Meinung, dass Art. 37 in seiner derzeitigen Fassung insbesondere deshalb keine effektive Kürzungsmöglichkeit schafft, weil sich Satz 1 auf die Übermittlung des Schiedsspruchentwurfs bezieht, wohingegen Satz 2 auf die Zeit abstellt, die das Schiedsgericht bis zum Erlass des Schiedsspruchs benötigt hat. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass seit Inkrafttreten der DIS-SchO 2018 keine einzige Honorarkürzung erfolgt ist.

Art. 37 S. 2 sollte deshalb unter Streichung von S. 3 wie folgt neu gefasst werden:

*„Der DIS-Rat kann das Honorar eines Schiedsrichters herabsetzen, wenn er nach Anhörung des Schiedsrichters zu der Überzeugung gelangt, dass diesem die nicht zeitgerechte Übermittlung des Entwurfs zuzurechnen ist.“*

Hierdurch würde die Kürzungssanktion auf die Übermittlung des Schiedsspruchentwurfs bezogen und der Prüfungsmaßstab dahingehend modifiziert, dass es nicht mehr auf die Billigkeit einer Ermessensentscheidung ankäme, sondern nur noch darauf, dass die Entscheidung im Sinne einer nachvollziehbaren Meinungsbildung vertretbar ist und nicht auf sachfremden Erwägungen beruht. Eine solche Regelung wäre praktikabel und auch zulässig, da §§ 315 ff. BGB dispositives Recht enthalten.

## Art. 44.2 DIS-SchO

Die Mitglieder der Praxisgruppe teilen einhellig die Auffassung, dass die Ausnahmen von der Vertraulichkeit gemäß Art. 44.2 DIS-SchO zu eng geraten sind, um alle Fälle abzudecken, in denen ein berechtigtes Interesse einer Partei an einer Offenlegung anzuerkennen ist. Genannt wurden die folgenden Beispiele: Mehrere parallellaufende Schiedsverfahren zwischen

identischen oder teilweise verschiedenen Parteien in einer komplexen Streitigkeit; Offenlegung gegenüber Kreditgebern.

Konkret schlagen die Mitglieder des Stuttgart Arbitration Circle vor, die Formulierung von Art. 44.2 so zu erweitern, dass sie eine Entbindung von der Vertraulichkeitsverpflichtung auch für andere Fälle eines berechtigten Interesses einer Partei vorsieht, etwa in Anlehnung an Art. 3 (13) IBA-Rules on the Taking of Evidence.

## Anlage 1 (Geschäftsordnung)

Die Anlage 1 ist nur cursorisch erörtert worden, da die Geschäftsordnung im Herbst 2019 Gegenstand einer großangelegten Konsultation gewesen ist. Zu welchem Ergebnis sie geführt hat, ist den DIS-Mitgliedern bisher nicht mitgeteilt worden. Allerdings ist schon seinerzeit deutlich geworden, dass Änderungsbedarf besteht; dies namentlich im Hinblick auf Art. 8.3, der u. a. bestimmt, dass Gründe für Entscheidungen der Verfahrensausschüsse des DIS-Rats nicht bekanntgegeben werden; denn zumindest für den Fall, dass eine Entscheidung des DIS-Rats (z. B. Anfechtung der Zurückweisung eines Ablehnungsantrags oder einer Honorarfestsetzung nach Art. 34.4) vor den ordentlichen Gerichten angefochten wird, ist die Mitteilung von Gründen erforderlich.

## Anlage 2 (Kostenordnung)

### Ziffer 1.3

Nach dem Vorbild von § 40.1 DIS-SchO 1998 postuliert Ziff. 1.3 eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien für die Schiedsrichterhonorare und die DIS-Bearbeitungsgebühren. Die Bestimmung ist mit verschiedenen ausdrücklichen Regelungen der DIS-SchO 2018 unvereinbar und ein offenkundig unreflektiertes Relikt aus der DIS-SchO 1998.

Zunächst ist festzuhalten, dass keine Partei überhaupt irgendein Schiedsrichterhonorar schuldet. Vielmehr schuldet jede Partei nur den auf sie entfallenden und von der DIS angeforderten Anteil der Kostensicherheit (Art. 35.3 Satz 2), aus der die DIS die anfallenden Honorare begleicht. Jede Partei ist zwar berechtigt, den von einer anderen Partei nicht geleisteten Anteil zu zahlen, hierzu aber nicht verpflichtet (Art. 35.4 DIS-SchO); tut sie es nicht, führt dies lediglich dazu, dass der DIS-Rat das Schiedsverfahren gemäß Art. 35.5, 42.5 beenden kann. Es besteht also keineswegs eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien.

Das sinngemäß Gleiche gilt für die DIS-Bearbeitungsgebühren. Wenn der Kläger die gemäß Art. 5.3 oder der Widerkläger die gemäß Art. 7.6 von der DIS eingeforderten Bearbeitungsgebühren nicht zahlt, haftet die jeweilige Gegenseite der säumigen Partei schon deshalb nicht gesamtschuldnerisch, weil es gänzlich abwegig wäre, den Beklagten oder Widerbeklagten für verpflichtet zu halten, das gegen ihn eingeleitete Verfahren auf eigene Kosten in Gang zu bringen. Konsequenz einer unterbliebenen Zahlung von Bearbeitungsgebühren ist nach Art. 5.3 Satz 2, 7.6 wiederum nur die Verfahrensbeendigung gemäß Art. 42.5 DIS-SchO.

### Ziffer 2.2

Die Mitglieder der Praxisgruppe sind der Auffassung, dass auch eine bedingte Widerklage zur Erhöhung des Streitwerts führt, sofern nicht Klage und Hilfswiderklage i.S.v. § 45 GKG spiegelbildlich sind.

## Ziffer 2.6

Die Schiedsrichterhonorare für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz werden derzeit auch dann nach dem Gesamtstreitwert bemessen, wenn der Antrag nur einen von mehreren Streitgegenständen betrifft. Hieraus resultiert ein hohes Kostenrisiko. Es ist deshalb zu erwägen, die Kosten eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz nur auf Grundlage des Teilstreitwerts des durch den Antrag betroffenen Streitgegenstands zu berechnen.

## Ziffer 2.7

Die Mitglieder der Praxisgruppe bemängeln, dass es keine transparenten Kriterien für die Ermittlung des Honorars von Ersatzschiedsrichtern gibt und die Entscheidung über das Honorar erst lange nach deren Bestellung erfolgt.

## Anlage 5 (DIS-ERGeS)

Dr. David Quinke und Dr. Reinmar Wolff berichteten über die nach Inkrafttreten der DIS-SchO 2018 vorgenommenen Anpassungen. Die Einzelheiten sind aus den Protokollen ersichtlich.

### Art. 1.2 DIS-ERGeS

Der Verweis auf die „neueste“ Fassung der DIS-ERGeS soll dazu führen, dass die DIS das Verfahren grundsätzlich auf Grundlage der bei Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Regeln administriert. Sollten die Parteien die Anwendung der DIS-ERGeS vom 15.09.2009 vereinbart haben, müsste die DIS unter diesen Regeln administrieren, sofern die Parteivereinbarung vor Inkrafttreten der neuen DIS-ERGeS getroffen worden ist.

### Art. 2.1 DIS-ERGeS

Sofern zwischen den Parteien und einem Betroffenen streitig sein sollte, ob eine Streitigkeit vorliegt, *„über die gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann“*, entscheidet das Schiedsgericht abschließend. Die DIS nimmt insoweit keine aktive Rolle ein.

Im Hinblick auf weitere Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung der DIS-SchO 2018 verweisen wir auf S. 20 der Präsentation.

7. Februar 2023

Gustav Flecke-Giammarco

Dr. Ulrich Theune